

Inhaltsverzeichnis

I. NAME, SITZ UND ZWECK.....	2
Art 1: Name und Sitz.....	2
Art 2: Zweck.....	2
Art 3: Zweckverfolgung.....	3
II. MITGLIEDSCHAFT	3
Art 4: Mitglieder	3
Art 5: Aufnahme.....	3
Art 6: Ehrenmitglieder/Veteranen.....	3
Art 7: Erlöschen der Mitgliedschaft.....	3
Art 8: Austritt.....	3
Art 9: Streichung.....	3
Art 10: Rekursrecht.....	3
Art 11: Ausschluss.....	3
Art 12: Stimmrecht.....	4
Art 13: Rechte und Vergünstigungen.....	4
Art 14: Pflichten	4
Art 15: Jahresbeitrag.....	4
III. HAFTBARKEIT	4
Art 16: Haftung	4
IV. ORGANISATION	4
Art 17: Organe.....	4
Art 18: Generalversammlung (GV)	4
Art 19: Einberufung und Anträge.....	4
Art 20: Ausserordentliche Generalversammlung.....	5
Art 21: Beschlussfähigkeit der GV.....	5
Art 22: Kompetenz.....	5
Art 23: Abstimmung	5
Art 24: Vorstand.....	5
Art 25: Beschlussfähigkeit des Vorstandes.....	6
Art 26: Kompetenz des Vorstandes.....	6
Art 27: Präsident/in	6
Art 28: Vizepräsident/in.....	6
Art 29: Sekretär/in.....	6
Art 30: Kassier/in	6
Art 31: Beisitzer/innen.....	6
Art 32: Kontrollstelle.....	6
Art 33: Ausstellungsrichter/innen und -richteranwälter/innen	6
Art 34: Zuchtkommission (Zuko).....	6
Art 35: Sportkommission (Spoko).....	7
Art 36: Delegierte.....	8
V. FINANZEN.....	8
Art 37: Einnahmen.....	8
Art 38: Spesen und Entschädigungen	8
VI. MITTEILUNGSBLATT.....	8
Art 39: Publikationen und Abonnement	8
VII. STATUTENREVISION.....	8
Art 40: Revision / Statutenänderung.....	8
VIII. GRÜNDUNG VON ORTSGRUPPEN.....	8
Art 41: Gründung, Organisation, Rechte und Aufgaben von Ortsgruppen	8
IX. DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN.....	9
Art 42: Datensammlungen	10
Art 43: Veröffentlichung der Informationen	9
Art 44: Informationsanfrage.....	9
Art 45: Sperrrecht	9
Art 46: Recht auf Einsichtnahme.....	9
Art 47: Recht auf Korrekturen.....	9
Art 48: Verwendungseinschränkung der Mitgliederlisten durch die Mitglieder	10
X. AUFLÖSUNG DES KLUBS.....	10

Art 49: Auflösung des Klubs.....	10
XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	10
Art 50: Genehmigung der Statuten.....	10

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art 1: Name und Sitz

Der SCHWEIZERISCHE KLUB FÜR NORDISCHE HUNDE (nachstehend SKNH genannt) wurde am 12. März 1959 in Genf gegründet. Er ist ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des Präsidenten, sowie eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) [im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten], die der FCI angehört.

Art 2: Zweck

Derzeit betreut der SKNH die folgenden nordischen Hunderassen:

FCI-Gruppe 5 Sektion 1 Nordische Schlittenhunde

Grönlandhund (274)

Samojede (212)

Alaskan Malamute (243)

Siberian Husky (270)

Sektion 2 Nordische Jagdhunde

Norwegischer Elchhund grau (242)

Norwegischer Elchhund schwarz (268)

Norwegischer Lundehund (265)

Russisch-europäische Laika (304)

Ostsibirische Laika (305)

Westsibirische Laika (306)

Jämthund (42)

Norrbottenspets (276)

Karelischer Bärenhund (48)

Finnenspitz (49)

Sektion 3 Nordische Wach- und Hütehunde

Norwegischer Buhund (237)

Schwedischer Lapphund (135)

(Suomenlapinkoira) (189)

Lapinporokoira (284)

Es ist möglich, durch Generalversammlungsbeschluss diese Liste durch Anschluss von weiteren nordischen Rassen zu erweitern oder aber zu reduzieren, falls sich die Förderung einer bestimmten Rasse als nicht mehr wünschenswert erweist oder sich ein eigener Rasseklub bildet.

Der Klub bezweckt:

- die Pflege und Überwachung der Reinzucht der von ihm betreuten Rassen nach den bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) hinterlegten Rassestandards,
- die Förderung der Haltung und Verbreitung der Rassen in der Schweiz,
- im Besonderen ist der SKNH bestrebt, die Arbeitsfähigkeit dieser Gebrauchshunderassen zu erhalten und zu fördern,
- die Unterstützung der Bestrebungen der SKG.

Art 3: Zweckverfolgung

Er sucht sein Ziel zu erreichen durch:

- Erweiterung des Wissens um die betreuten Rassen und genaue Kenntnis der Standards und rassespezifischen Eigenheiten durch Kontakte mit den Stammländern, sowie Kenntnisnahme von deren Erfahrungen und sinnvollen Anwendung für die Belange des SKNH,
- Vermittlung des vorhandenen Wissens an Züchter, Halter und Ausbilder der betroffenen Rassen,
- Verpflichtung der Züchter, gemäss Zucht- und Eintragungsreglement der SKG (ZER SKG) und Zuchtreglement SKNH zu züchten und die Würfe im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) eintragen zu lassen.
- Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle mit Beratung von Interessenten beim Kauf von nordischen Hunden,
- Beratung im Zuchtwesen und Überwachung der Einhaltung der gültigen Vorschriften,
- Organisation von Instruktionsanlässen, Seminaren, etc.,
- rassespezifische Aus- und Weiterbildung von Richtern und Richteranwältern,
- Durchführung von Ankörungen (Zuchtauglichkeitsprüfung),
- Durchführung von klubinternen Ausstellungen und Sonderanlässen,
- Beratung in der Ausbildung von Arbeitshunden (Anleitungen, Trainingsmöglichkeiten),

- l) Organisation von sportlichen Anlässen und Wettkämpfen,
- m) sportlich faire Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung,
- n) Kontaktpflege mit anderen in- und ausländischen Klubs mit den gleichen oder ähnlichen Zielen.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Art 4: Mitglieder

Alle Personen können in den SKNH aufgenommen werden, Minderjährige nur mit Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Juristische Personen können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben.

Art 5: Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Bewerber um die Mitgliedschaft haben ein schriftliches Aufnahmegesuch (Anmeldekarte) an den Vorstand zu stellen.

Vor der Aufnahme sind Name und Adresse der Bewerber aller Mitglieder-Kategorien im Publikationsorgan des SKNH (MB) zu veröffentlichen. Unterlassung der Publikation hat die Nichtigkeit der Mitgliedschaft im Rasseklub zur Folge.

Der Klubvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern unter Angabe der Gründe ablehnen.

Art 6: Ehrenmitglieder/Veteranen

Der Klub kann Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierzu sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sie erhalten das goldene Klubabzeichen.

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des SKNH durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranen-Abzeichen im Namen der SKG durch den SKNH überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten). Überdies erhalten sie das goldene Klubabzeichen.

2. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Art 7: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art 8: Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende des Klubjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten/die Präsidentin erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der volle Beitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art 9: Streichung

Die Streichung von der Mitgliederliste kann vom Vorstand verfügt werden gegenüber Mitgliedern, die

- das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder
- ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SKNH nicht erfüllt haben.

Dem betroffenen Mitglied ist die Streichung schriftlich bekannt zu geben. Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des SKNH aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art 10: Rekursrecht

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Streichung beim Präsidenten/bei der Präsidentin, zuhanden der nächsten **ordentlichen** Generalversammlung des SKNH, Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Wird die Streichung gegenüber einem Vorstandsmitglied vorgenommen, so hat dieses unverzüglich jede offizielle Tätigkeit einzustellen, bis über einen eventuellen Rekurs entschieden ist.

Art 11: Ausschluss

a) Gründe

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen

- aa) schwerwiegenden Übertretungen der Statuten oder Reglemente der SKG oder des SKNH,
- ab) Schädigung des Ansehens oder der Interessen der SKG oder des SKNH durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

b) Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des SKNH durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in geheimer Abstimmung.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass es ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des SKNH in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

c) Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht offen.

d) Publikation

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen der SKG nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der SKNH einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

e) Wirkung

Mitgliedern, die ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannte Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist für sie gesperrt, ein allfällig geschützter Zuchtname erlischt. Richter werden von der SKG-Richterliste gestrichen.

3. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art 12: Stimmrecht

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Juristische Personen haben eine Delegiertenstimme.

Art 13: Rechte und Vergünstigungen

Rechte und Vergünstigungen der Klubmitglieder sind in besonderen Bestimmungen der SKG geregelt.

Art 14: Pflichten

Mit dem Eintritt in den Klub verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente des SKNH sowie der SKG zu anerkennen und zu befolgen.

Die Mitglieder werden im Mitteilungsblatt aufgefordert, den Jahresbeitrag fristgerecht zu bezahlen. Wer nach einmaliger schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag zzgl. der fälligen Mahngebühren nicht innert 10 Tagen bezahlt, wird von der Mitgliederliste gestrichen.

Art 15: Jahresbeitrag

Der Mitgliederbeitrag und die Mahngebühren werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt und sind jeweils bis zum 31. März zu entrichten.

Die Beiträge sind in einem Beitragsreglement (Anhang), welches einen integrierenden Bestandteil der Statuten darstellt, festgelegt.

Im Jahresbeitrag ist das Abonnement für das SKNH-Mitteilungsblatt inbegriffen.

III. HAFTBARKEIT

Art 16: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des SKNH haftet nur das Klubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG Art. 19 haftet diese nicht für die Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art 17: Organe

Die Organe des Klubs sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Zuchtkommission
- e) Sportkommission

Art 18: Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Klubs. Sie wählt die Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeiten.

Die ordentliche Generalversammlung des SKNH findet nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, dieses ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich innert 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchgeführt.

Art 19: Einberufung und Anträge

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt im Klubmitteilungsblatt, durch Zirkularschreiben oder mittels E-Mails an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen (Datum des Poststempels).

Art 20: Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf

schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innerhalb 2 Monaten seit der Antragsstellung durchzuführen.

Art 21: Beschlussfähigkeit der GV

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art 22: Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Klubs endgültig (ausgenommen Ausschluss vergl. Art. 11).

Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, Decharge-Erteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Eintrittsgebühren und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Genehmigung der von der Zuchtkommission vorgeschlagenen Taxen
- g) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- h) Wahlen: 1. des Präsidenten/der Präsidentin
2. des Kassiers/der Kassierin
3. der übrigen Vorstandsmitglieder
4. der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen
5. der Kommissionen
6. der Ausstellungsrichter/-richterrinnen und -anwärter/-anwärterinnen
7. der Delegierten
- i) Abänderung von Statuten und/oder Reglementen
- k) Beschlussfassung über Anträge
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- n) Auflösung des Klubs

Art 23: Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme. Die GV beschliesst durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin, bei Wahlen das Los. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art 24: Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Demissionen sind auf jede ordentliche Generalversammlung möglich. Ersatzfunktionäre beenden die ordentliche Legislatur. Demissionen müssen bis spätestens 31. Dezember vor der nächsten GV schriftlich z.H. des Präsidenten des SKNH bekannt gegeben werden.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 - 9 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/in
 - Vizepräsident/in
 - Sekretär/in
 - Kassier/in
 - Präsident/in der Zuchtkommission
 - Präsident/in der Sportkommission
 - Delegierte/r der Rassezuchtwarte
 - Beisitzer/innen
 - Redaktor/in des Mitteilungsblattes (ggf. ein Mitglied der Redaktionskommission)
- Interimistisch gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident/die Präsidentin muss Schweizer Bürger/in oder Ausländer/in mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6, Abs. 2 der SKG-Statuten).

Der Präsident/die Präsidentin und zwei weitere Vorstandsmitglieder, z. B. Sekretär/in, Kassier/in und/oder Zuchtwart/in sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren. Die Kosten trägt der Klub.

Art 25: Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die

Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Für dringende Geschäfte kann der Vorstand auch eine briefliche Abstimmung vornehmen. Ein derart gefällter Beschluss ist nur dann rechtskräftig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an dieser brieflichen Abstimmung teilgenommen hat. Solche Beschlüsse sind spätestens mit dem nächsten Protokoll einer offiziellen Vorstandssitzung festzuhalten.

Art 26: Kompetenz des Vorstandes

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art 27: Präsident/in

Dem Präsidenten/der Präsidentin obliegt insbesondere:

- a) die Leitung und Überwachung der gesamten Klubbätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes,
- b) die Vorbereitung der Geschäfte für Vorstandssitzungen und Generalversammlungen,
- c) die Leitung von Sitzungen und Versammlungen,
- d) ist Mitglied der Zuchtkommission
- e) die Vertretung des Klubs nach aussen

Art 28: Vizepräsident/in

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin vertritt den/die Präsidenten/in im Verhinderungsfall. Es können ihm/ihr auch weitere Aufgaben übertragen werden.

Art 29: Sekretär/in

Der/die Sekretär/in besorgt die schriftlichen Arbeiten und führt die Protokolle und die Beschlussliste.

Art 30: Kassier/in

Der/die Kassier/in) verwaltet die Klubkasse und das Klubvermögen. Er/sie sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (so auch die Abrechnungen mit der SKG).

Er/sie sorgt dafür, dass Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag bezahlt haben, die Mitgliederkarte mit der SKG Marke des laufenden Jahres rechtzeitig erhalten.

Auf Ende des Geschäftsjahres erstellt er/sie die Jahresrechnung zusammen mit einem Kostenvoranschlag für das neue Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art 31: Beisitzer/innen

Den Beisitzer/innen und weiteren Vorstandsmitgliedern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art 32: Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren/innen und 1 Ersatzrevisor/in. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Revisoren/innen können wieder gewählt werden. Die Revisoren/innen prüfen die gesamte Klubabrechnung, erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag auf Decharge-Erteilung.

Art 33: Ausstellungsrichter/innen und -richteranwälter/innen

a) Ausstellungsrichteranwälter/innen

Interessenten/innen für das Amt des Richteranwärters/der Richteranwärtlerin haben sich bis Ende des Klubjahres schriftlich beim Klubpräsidenten/bei der Klubpräsidentin zu bewerben, unter Angabe des Lebenslaufes sowie kynologischer und sprachlicher Kenntnisse.

Die GV kann auf Antrag des Vorstandes, Personen, welche die hierzu notwendigen Voraussetzungen erfüllt haben, zu Richteranwältern/anwältinnen ernennen. Ihre Bestätigung erfolgt auf Antrag des SKNH durch den ZV der SKG. Sie erhalten den persönlichen Anwärterausweis.

b) Ausstellungsrichter/innen

Richteranwälter/innen, welche alle Bedingungen erfüllt und die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben, können durch Beschluss der GV zum Richter/zur Richterin gewählt werden. Der SKNH beantragt dem ZV der SKG die Ernennung zum Richter/zur Richterin und die Aushändigung des persönlichen Richterausweises.

c) Körrichter (Exterieurrichter und KVB Richter werden für die Dauer von 2 Jahren von der GV gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Demissionen sind auf jede ordentliche GV möglich. Ersatzfunktionäre beenden die ordentliche Legislatur. Demissionen müssen bis spätestens 31. Dezember vor der nächsten GV schriftlich z.H. des Präsidenten des SKNH bekannt gegeben werden.

Art 34: Zuchtkommission (Zuko)

Die Zuchtkommission besteht aus 7 - 12 Mitgliedern:

- dem Präsidenten/der Präsidentin der Zuchtkommission (darf zugleich auch ein/e Rassezuchtwart/in sein)
- den Rassezuchtwarten/Rassezuchtwartinnen
- dem/der Klub-Präsidenten/ -Präsidentin.
- vier bis neun weiteren Mitgliedern. Die ZuKo Mitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich. Demissionen sind auf jede ordentliche GV möglich. Ersatzfunktionäre beenden die ordentliche Legislatur. Demissionen müssen bis spätestens 31. Dezember vor der nächsten GV schriftlich z.H. des Präsidenten des SKNH bekannt gegeben werden.

Es ist darauf zu achten, dass die Mitglieder der Zuchtkommission die Interessen der verschiedenen Rassen vertreten.

Zuchtkommissionspräsident/in (darf zugleich auch ein/e Rassezuchtwart/in sein) und Delegierte(r) der Rassezuchtwarte sind Mitglieder des Vorstandes.

Die Aufgaben der Zuko sind:

- a) die Redaktion des Zuchtreglementes; Änderungsvorschläge für das Zuchtreglement müssen dem Vorstand und der Generalversammlung zur Annahme unterbreitet werden.
- b) streng darüber zu wachen, dass die Zucht ausnahmslos in reinrassiger Abstammung und in strikter Befolgung des Zuchtreglementes erfolgt. Seltene Ausnahmegewilligungen können von der Zuko erteilt und der SKG zur Annahme empfohlen werden. Die Zuchtkommission beschliesst stets durch Mehrheitsbeschluss, und zwar entweder an einer Sitzung oder auf schriftlichem Weg.

Beschlussfähigkeit der Zuchtkommission

Die Zuchtkommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit ihrer Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Zuchtkommissionsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Für dringende Geschäfte kann die Zuchtkommission auch eine briefliche Abstimmung vornehmen.

Ein derart gefällter Beschluss ist nur dann rechtskräftig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an dieser brieflichen Abstimmung teilgenommen hat. Solche Beschlüsse sind spätestens mit dem nächsten Protokoll einer offiziellen Zuchtkommissions-Sitzung festzuhalten.

c) die Organisation und die Durchführung von Ankörungen, Ausstellungen und Sonderanlässen nach Bedarf,

d) Wurf- und Zuchtstättenkontrollen nach Bedarf,

e) Organisation von Instruktionsanlässen, Seminaren etc.,

f) Beratung im Zuchtwesen,

g) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle mit Beratung von Interessenten,

h) die Bekanntmachung der Rassestandards und der Zuchtbestimmungen an Klubmitglieder und aussenstehende Züchter der vom SKNH betreuten Rassen,

i) die rassespezifische Ausbildung von Ausstellungs- und Körrichtern und -richterinnen in Ergänzung zur SKGAusbildung,

k) klubinterne Prüfung für Richteranwälter/innen,

l) Pflege der Kontakte mit Rasseklubs und Züchtern in den Stammländern, Verfolgung der Entwicklung der Zucht und Treffen von Massnahmen zur Verhütung eventueller rassespezifischer vererbter Krankheiten.

Die Rassezuchtwarte (RZW) führen eine umfassende Kartei über alle in der Schweiz (soweit als möglich auch im Ausland) stehenden nordischen Hunde, welche gleichzeitig als Informationsquelle für Zuchtkommission, Richter/innen, Züchter/innen und Interessenten dient. Die Kartei kann am Wohnort des Rassezuchtwartes eingesehen werden. Parallel zur Stammbuchverwaltung führen die Rassezuchtwarte Buch über alle erfolgten Deckakte, Würfe, Stammbucheintragungen, Ankörungen und Importe. Sie führen die Korrespondenz mit der Stammbuchverwaltung und sind Informations- und Vermittlungsstelle für Interessenten der vom Klub betreuten Rassen.

Art 35: Sportkommission (Spoko)

Der Klub überträgt der Sportkommission die Verantwortung zur Förderung und Organisation des Sportwesens.

Die Sportkommission besteht aus:

- dem Präsidenten/der Präsidentin der Sportkommission
- weiteren Mitgliedern

Der/die Spoko-Präsident/in wird jährlich durch die GV gewählt.

Er/sie schlägt die weiteren Mitglieder einzeln vor, wobei Vertreter der verschiedenen an Rennen teilnehmenden

Rassen berücksichtigt werden sollen; diese müssen von der GV bestätigt werden. Der/die Präsident/in vertritt die Sportkommission nach aussen und im Vorstand des Klubs. Er/sie erstattet der GV einen Jahresbericht über die Tätigkeiten der Sportkommission. Die Spoko kann eine Sportkasse eröffnen und dafür einen Kassier/eine Kassierin wählen, um die Arbeit des Klubkassiers/der Klubkassierin zu entlasten. Die Sportkasse wird von den Revisoren/innen geprüft.

Die Sportkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Schlittenhundesports,

b) Verbreitung der Kenntnisse und des Wissens um den Sport mit nordischen Hunderassen mittels Publikationen, Vorträgen, Instruktionen und Demonstrationen.

c) Sie pflegt Kontakte zu Gemeinschaften, die ähnliche Ziele verfolgen.

Beschlussfähigkeit der Sportkommission

Die Sportkommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit ihrer Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Sportkommissionsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Für dringende Geschäfte kann die Sportkommission auch eine briefliche Abstimmung vornehmen. Ein derart gefällter Beschluss ist nur dann rechtskräftig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an dieser brieflichen Abstimmung teilgenommen hat. Solche Beschlüsse sind spätestens mit dem nächsten Protokoll einer offiziellen Sportkommissions-Sitzung festzuhalten.

Art 36: Delegierte

Die Delegierten werden von der GV für ein Jahr gewählt. Die vertreten die Interessen des Klubs an der Delegiertenversammlung der SKG.

Klubdelegierte für anderweitige Bereiche sind ebenfalls durch die GV zu wählen.

V. FINANZEN

Art 37: Einnahmen

Die finanziellen Einnahmen des Klubs bestehen aus:

- a) Eintrittsgebühren (einmalig)
- b) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- c) Ausserordentlichen, in Spezialfällen von der Generalversammlung beschlossenen Beiträgen
- d) Gebühren aus Dienstleistungen
- e) Einnahmen aus dem Verkauf von Drucksachen (Broschüren, Mitteilungsblatt etc.) und anderem Klubmaterial
- f) Spenden
- g) Gönnerbeiträgen
- h) Zusätzlichen, nicht aufgeführten Einnahmen

Die Genehmigung der Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren, sowie Taxen und Gebühren erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art 38: Spesen und Entschädigungen

Vorstands-, Zuchtkommissions-, Sportkommissions- und Redaktionsteam-Mitglieder sind während ihrer Amtsdauer von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreit.

Der Vorstand kann für weitere einzelne Chargeninhaber, welche nicht in ein Amt gewählt werden, eine Reduktion des Mitgliederbeitrags beschliessen resp. den Mitgliederbeitrag erlassen.

Alle Chargeninhaber (Gremiumsmitglieder, Funktionäre, Hilfspersonal) haben Anspruch auf Spesenentschädigung.

Gremiumsmitglieder haben zusätzlich Anrecht auf ein Abonnement HUNDE.

VI. MITTEILUNGSBLATT

Art 39: Publikationen und Abonnement

Das Mitteilungsblatt ist das offizielle Publikationsorgan des SKNH. Daneben können Texte von allgemeinem Interesse (Einladungen zu Veranstaltungen, Rennresultate etc.) zusätzlich in den offiziellen Organen der SKG oder auf der Homepage des SKNH publiziert werden.

Der/die Redaktor/in oder das Redaktionsteam, welche von der Generalversammlung gewählt werden, sind verantwortlich für die Auswahl der Artikel und Gestaltung des Mitteilungsblattes und der Homepage des SKNH.

Es dürfen keine beleidigenden Artikel oder Artikel, welche nicht gesetzeskonform sind, veröffentlicht werden.

VII. STATUTENREVISION

Art 40: Revision / Statutenänderung

Die Revision oder eine Änderung der Statuten kann nach rechtzeitiger Ankündigung als besonderes Traktandum jederzeit durch eine Generalversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

VIII. GRÜNDUNG VON ORTSGRUPPEN

Art 41: Gründung, Organisation, Rechte und Aufgaben von Ortsgruppen

a) Der SKNH gestattet die Bildung von Ortsgruppen, wenn das Bedürfnis regional vorhanden ist (SKG Statuten).

b) Die Ortsgruppen müssen mindestens 20 Mitglieder aufweisen, die bereits dem SKNH angehören.

c) Die Ortsgruppen sind eine rein interne Institution des SKNH, insbesondere geniessen sie nicht die rechtliche

Stellung eines autonomen kynologischen Vereins der SKG.

d) Die Ortsgruppen sind berechtigt, von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag zu erheben. Sie sind in

ihrer Kassaführung selbständig. Für ihre Verbindlichkeiten haftet das Vermögen des Hauptvereins nicht.

e) Die Ortsgruppen haben die Aufgabe, den Zusammenhang unter den SKNH-Mitgliedern zu erleichtern.

f) Über die innere Organisation der Ortsgruppen erlässt der Vorstand des SKNH ein einheitliches Organisationsstatut.

g) Streichungen innerhalb der Ortsgruppen können vorgenommen werden; sie sind jedoch für den SKNH nicht verbindlich. Dem Gestrichenen steht das Recht zu, innerhalb von 3 Wochen an den Vorstand des SKNH zu appellieren, welcher endgültig entscheidet.

h) Ortsgruppen, denen die Bildung eines Vorstandes nicht möglich ist, können vom Vorstand des SKNH vorübergehend sistiert werden. Kann die Sistierung innerhalb von 3 Jahren nicht aufgehoben werden, hat die Auflösung zu erfolgen. Ebenso können Ortsgruppen aufgelöst werden, deren Mitgliederbestand dauernd unter 20 bleibt.

i) Verhält sich eine Ortsgruppe pflichtwidrig, kann der Vorstand des SKNH die Einberufung einer Generalversammlung der Ortsgruppe verlangen oder, bei Weigerung des Vorstandes der Ortsgruppe, selbst einberufen und dort seinen Standpunkt vertreten und Anträge stellen. Führen diese Massnahmen nicht zum Ziel und beharrt die Ortsgruppe auf ihrem pflichtwidrigen Verhalten, so kann sie vom Vorstand des SKNH aufgelöst werden. Gegen diesen Beschluss kann die betroffene Ortsgruppe innerhalb von 30 Tagen beim Vorstand des SKNH Rekurs zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung einlegen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

k) Im Falle einer Auflösung verfällt das Vermögen der Ortsgruppe dem SKNH.

IX. Datenschutzbestimmungen

Art 42: Datensammlungen

Der SKNH führt über die Mitglieder eine Datenbank mit den persönlichen Angaben zu Adresse und Hunderasse, welche im Besitz des Mitglieds ist.

Weiter führt der SKNH eine spezielle Datenbank über alle Züchter von durch den SKNH betreuten Rassen und eine weitere Datenbank über die Hunde und deren allfällige Nachkommen und Vorfahren. Diese Informationen werden benötigt, um die Mitglieder entsprechend zu informieren und um Interessenten und Züchter zu vermitteln wie auch um das gesamte Zuchtgeschehen zu verfolgen und zu planen.

Art 43: Veröffentlichung der Informationen

Der SKNH veröffentlicht periodisch im MB ein Mitgliederverzeichnis, damit sich gleichgesinnte Mitglieder einfacher finden und Informationen austauschen können.

Der SKNH veröffentlicht periodisch im MB eine Züchterliste, damit interessierte Mitglieder mögliche Züchter ihrer Rasse einfacher kontaktieren können.

Der SKNH veröffentlicht periodisch im MB eine Liste der angehörten Rüden und deren Besitzer, damit für das Zuchtwesen einfacher geeignete Rüden gefunden werden können.

Der SKNH gibt die Adressen der Züchter auf Anfrage an nicht kommerzielle Organisationen weiter, damit diese Informationen auch über andere Klubs ersichtlich sind, sofern dies der Förderung der Nordischen Rassen behilflich ist. In diesem Zusammenhang erteilt der SKNH dem Empfänger der Informationen die Auflage, dass die Informationen nicht weiteren Personen zugänglich gemacht werden dürfen noch dass diese zu kommerziellen Zwecken verwendet werden dürfen.

Der SKNH gibt allgemeine Adressinformationen an Dritte weiter, sofern diese Dritten eine Dienstleistung für den SKNH vollbringen, welche ohne die Bekanntgabe der Adressinformationen nicht möglich ist (Massenversand).

Art 44: Informationsanfrage

Jede Anfrage nach Mitgliederinformationen muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Es sind eine Begründung und der Verwendungszweck anzugeben.

Der Vorstand beschliesst über jede Anfrage, ob die Informationen abgegeben werden oder nicht und berücksichtigt bei seiner Entscheidung das Datenschutzgesetz (DSG).

Art 45: Sperrrecht

Jedes Mitglied kann seine Informationen so sperren lassen, dass diese nicht veröffentlicht werden; dafür muss eine Mitteilung an den Kassier erfolgen.

Das Sperrrecht gilt für alle Veröffentlichungen von Informationen, wobei in der Mitteilung an den Kassier vermerkt werden muss, ob die erteilte Sperre für alle Veröffentlichungen oder nur für Teile davon gilt.

Diese Sperre kann durch das Mitglied jederzeit verlangt werden.

Art 46: Recht auf Einsichtnahme

Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht, Einsicht in die über ihn gesammelten Daten zu nehmen. Dafür ist ein schriftlicher Antrag beim Kassier nötig.

Art 47: Recht auf Korrekturen

Nachweislich falsche Informationen müssen durch den SKNH auf Begehren des Mitglieds sofort korrigiert werden. Ein Antrag auf Korrektur von Informationen muss mit Begründung an den Vorstand gerichtet werden.

Art 48: Verwendungseinschränkung der Mitgliederlisten durch die Mitglieder

Die periodisch veröffentlichten Mitgliederlisten dürfen von den Mitgliedern nur für private aber nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden, noch dürfen diese Dritten zugänglich gemacht werden. Zuwiderhandlungen werden gemäss Datenschutzgesetz geahndet. Vorbehalten bleibt Art. 11, Abs. a dieser Statuten.

Der Vorstand kann zum Nachweis des Begehrens weitere Informationen und/oder Unterlagen einverlangen.

X. AUFLÖSUNG DES KLUBS

Art 49: Auflösung des Klubs

Die Auflösung des SKNH kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des SKNH wird das Vermögen solange bei der Geschäftsstelle der SKG deponiert, bis ein neuer Klub mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht dies nicht innerhalb von 10 Jahren, verfällt das Vermögen an den Schweizer Tierschutz (STS).

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art 50: Genehmigung der Statuten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 24. März 2012 angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt.

Im Namen des Schweizerischen Klubs für Nordische Hunde

Die Präsidentin: sig. A.Eicher

Die Sekretärin: sig. B.Wahlen

Die vorstehenden Statuten enthalten keine den SKG-Statuten widersprechenden Bestimmungen und werden daher im Sinne von Art. 6 der SKG-Statuten genehmigt.
3012 Bern,

Im Namen des Zentralvorstandes der SKG:

Der Präsident: sig. P. Rub

ZV Mitglied sig. Dr. iur. Birgitta Rebsamen

Im Zweifelsfalle gilt die gedruckte, deutschsprachige Version dieser Statuten, welche im Besitze des Präsidenten ist.